

RS UVS Kärnten 1994/09/01 KUVS-1788/12/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1994

Rechtssatz

Aus § 94b StVO ergibt sich eine generelle Verordnungsermächtigung für alle Straßen (auch Autostraßen) sofern diese nur für den betreffenden Bezirk wirksam werden soll. Verfassungsrechtliche Grundlage der Bestimmung des § 94b StVO ist Art 15 B-VG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at